

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

10. Dezember 2025

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Spitalgesetz (SpiG); Änderung

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 26.01.2026 bis 30.04.2026.

Inhalt

Die vorliegende Änderung des Spitalgesetzes (SpiG) erfolgt in Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030. Sie umfasst Regelungen zur Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern, zur Betriebsbewilligung und zu Controlling, Datenbearbeitung und Auskunftspflicht. Die vorliegende Änderung umfasst zudem Regelungsbereiche ohne Bezug zur GGpl 2030. Dazu gehören unter anderem die Sanktionen bei Pflichtverletzungen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Sandra Wiegand
Juristische Mitarbeiterin
Abteilung Gesundheit
062 835 52 50
sandra.wiegand@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Bachstrasse 15
5001 Aarau
E-Mail: abteilung-gesundheit@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- ☐ Privatperson
☐ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	vaka
Vorname	Hans Urs
Nachname	Schneeberger
E-Mail	Hansurs.schneeberger@vaka.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Frage 1: Geltungsbereich Spitalgesetz

Das Spitalgesetz soll mit der vorliegenden Änderung für alle Spitäler und Geburtshäuser gelten. Zudem sollen die Begriffe für die verschiedenen Versorgungsbereiche der Spitäler dem aktuellen Stand entsprechen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) (vgl. Kapitel 3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Änderungen betreffend den Geltungsbereich des Spitalgesetzes (§ 1 Abs. 2 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Ausweitung ist aus Gründen der Gleichbehandlung nachvollziehbar. Es bestehen jedoch Bedenken bezüglich des administrativen Aufwands für kleinere Anbieter.

Frage 2: Spitalbegriff

Der Begriff "Spital" soll nicht mehr mittels KVG-Verweis, sondern im Spitalgesetz selbst definiert werden (vgl. Kapitel 3.2 Anhörungsbericht), weil das Spitalgesetz auch für Nicht-Listenspitäler gelten soll.

Sind Sie mit der Änderung betreffend den Spitalbegriff (§ 2 Abs. 1 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus Sicht der vaka ist ein kantonal unterschiedlicher Spitalbegriff, der vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) abweicht, weder notwendig noch sachgerecht. Unterschiedliche Definitionen auf kantonaler und nationaler Ebene sind verwirrend und beeinträchtigen die Rechtssicherheit.

Für die vaka ist entscheidend, dass der Spitalbegriff schweizweit einheitlich angewendet wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich Regulierung und Statistik auf Kantons- und Bundesebene widersprechen. Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass auf kantonaler Ebene eine andere Anzahl von Spitälern ausgewiesen wird als auf nationaler Ebene.

Die vaka beantragt daher, weiterhin am bestehenden Spitalbegriff gemäss Krankenversicherungsrecht festzuhalten.

Frage 3: Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Spitäler sollen ergänzt werden. Neben den bereits bestehenden Voraussetzungen (ausreichende ärztliche Betreuung, erforderliches Fachpersonal, zweckentsprechende medizinischen Einrichtung und pharmazeutische Versorgung) legen die Spitäler ein zweckentsprechendes Betriebskonzept (inklusive Qualitäts- und Hygienekonzept), ein Notfallkonzept und eine risikogerechte Haftpflichtversicherung vor. Der Regierungsrat erhält die Regelungskompetenz, die Bewilligungsvoraussetzungen zu konkretisieren (vgl. Kapitel 3.3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Ergänzungen der Bewilligungsvoraussetzungen und deren Konkretisierung durch den Regierungsrat einverstanden (§ 8a Abs. 2 lit. d und e und Abs. 2^{quater} SpiG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Anforderungen an Spitalbewilligungen ist aus Sicht der vaka überzogen und nicht erforderlich. Qualität und Patientensicherheit stehen schon heute für die Spitäler im Zentrum. Diese sind durch bestehende Mechanismen – insbesondere durch den Spitallistenprozess – bereits sichergestellt.

Zusätzliche detaillierte Konzepte und weitergehende Bewilligungspflichten führen zu unnötiger Bürokratie. Sie schränken die unternehmerische Freiheit der Spitäler ein, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Versorgungssicherheit zu schaffen.

Die vaka lehnt insbesondere die neuen Anforderungen an pflegerische Leistungen sowie an die Präsenz von Pflegefachpersonal entschieden ab. Dieser Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Spitäler ist nicht gerechtfertigt. Er verhindert potenzielle Effizienzgewinne durch eine optimierte Organisation der Behandlungsprozesse und führt zu zusätzlichen Kosten.

Zudem ist unklar, wie der Kanton den konkreten Bedarf an Pflegefachpersonal für die einzelnen Fachdisziplinen im Spitalbetrieb sachgerecht festlegen will. Der notwendige Personaleinsatz variiert je nach Versorgungsbereich erheblich. So ist beispielsweise der Pflegeschlüssel auf einer «Stroke Unit» deutlich höher als in anderen Abteilungen. Die vorgeschlagene Erweiterung führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand mit entsprechenden Folgekosten. Die vaka lehnt diese Anpassungen daher klar ab.

Aus Sicht der vaka kann die kantonale Aufsicht deutlich vereinfacht werden, indem externe Qualitätsaudits (z. B. EFQM, Svizzera, SIWF, usw.) anerkannt werden. Die Kriterien dieser Audits sind öffentlich zugänglich und die Überprüfungen erfolgen durch ausgewiesene Expertinnen und Experten.

Frage 4: Meldepflicht

Die Spitäler sollen verpflichtet werden, wesentliche Änderungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen an die zuständige kantonale Behörde zu melden (vgl. Kapitel 3.3.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie einverstanden, dass die Meldepflicht gesetzlich geregelt wird (§ 8a Abs. 2^{ter} SpiG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Die geplante gesetzliche Meldepflicht bei Betriebsänderungen lehnt die vaka nicht grundsätzlich ab. Sie fordert jedoch eine maßvolle und praxistaugliche Ausgestaltung der Berichterstattung:

- Beschränkung der Meldepflichten auf das zwingende Notwendige,
- höchstens eine jährliche Meldung,
- Regelung der Details auf Verordnungsstufe.

Die vaka hat dem zuständigen Departement bereits konkrete Vorschläge für einen sachgerechten und administrativ schlanken Meldeprozess unterbreitet und steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung

Frage 5: Bewilligungspflicht für Standorte Spitäler

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Standorte von Spitälern separat bewilligungspflichtig sein. Der Regierungsrat erhält die Regelungskompetenz, den Standortbegriff zu definieren (vgl. Kapitel 3.3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Regelungen der Bewilligungspflicht für die Standorte von Spitälern einverstanden (§ 8b Abs. 1 bis 5 SpiG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Aus Sicht der vaka ist es nachvollziehbar, dass der Kanton eine Übersicht über sämtliche Standorte der Leistungserbringer im Kanton Aargau benötigt. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb für jeden einzelnen Standort eine eigenständige Betriebsbewilligung und OKP-Zulassung eingeholt und sämtliche Unterlagen neu eingereicht werden müssen.

Die GGpl hält fest, dass Betriebsbewilligungen auf sachgerechten Anforderungen beruhen sollen. Dieses Prinzip wird mit der vorgeschlagenen Regelung aus Sicht der vaka nicht konsequent umgesetzt.

Für die vaka ist es zwingend, dass ambulante und stationäre Aussenstandorte, die organisatorisch, personell und funktional in den Hauptstandort eingebunden sind, nicht als eigenständige Einrichtungen behandelt werden. Sie müssen als Nebenstandorte gelten und von einem vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Es handelt sich dabei klar nicht um unabhängige Institutionen.

Auch der Vergleich mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist nicht sachgerecht. Zwischen Haupt- und Nebenstandorten wird Personal flexibel eingesetzt, die Nebenstandorte sind in die Ausbildungsverpflichtung eingebunden, und die Notfallversorgung wird standortübergreifend organisiert. Diese enge organisatorische und betriebliche Verflechtung unterscheidet sich wesentlich von selbstständig geführten Einzelpraxen.

Die vaka fordert daher die Einführung einer klaren Standorthierarchie. Funktional und organisatorisch integrierte Aussenstandorte müssen rechtlich als Teil des Hauptstandorts gelten und von vereinfachten Bewilligungsmodalitäten profitieren können. Die vorgeschlagene Regelung trägt der Versorgungsrealität nicht Rechnung und führt zu unnötiger tarifarischer sowie organisatorischer Komplexität.

Frage 6: Sanktionen

Neben dem Bewilligungsentzug (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SpiG) und der sofortigen Spitalschliessung (§ 8a Abs. 4 SpiG) sieht das geltende Spitalgesetz keine anderen Sanktionen vor, welche die zuständige Behörde bei einer Pflichtverletzung gegen ein Spital erlassen kann. Der zuständigen Behörde ist neu die Befugnis zum Erlass weiterer Sanktionen einzuräumen (vgl. Kapitel 3.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Sanktionen (§ 8c SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vaka lehnt die Einführung neuer Sanktionsmöglichkeiten – insbesondere Bussen von bis zu CHF 100'000 – klar ab. Die vorgesehenen Regelungen werfen grundlegende Fragen hinsichtlich Verhältnismässigkeit auf.

Unklar bleibt insbesondere, nach welchen Kriterien und mit welchen Instrumenten der Kanton eine angeblich mangelhafte Erfüllung des Leistungsauftrags feststellen und kontrollieren will. Ohne transparente und objektive Bemessungsgrundlagen besteht das Risiko von Rechtsunsicherheit und Ermessensspielräumen.

Die geplanten Massnahmen schaffen ein Klima des Misstrauens, belasten die Rechtssicherheit und erschweren die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Spitälern und Behörden. Eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit ist jedoch eine zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Versorgung.

Die vaka fordert daher die ersatzlose Streichung der vorgesehenen neuen Sanktionsmöglichkeiten.

Frage 7: Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern 1: Teilweise oder vollumfängliche Veräusserung

Neu soll der Kanton seine Aktien der Spitalaktiengesellschaften (Kantonsspital Aarau AG [KSA], Kantonsspital Baden AG [KSB], Psychiatrische Dienste Aargau AG [PDAG]) je teilweise oder vollumfänglich an Dritte veräussern können. Damit entfele die heute geltende Mindestbeteiligung von 70 % am Aktienkapital und an den Aktienstimmen (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die je teilweise oder vollumfängliche Veräusserung der Aktien des KSA, KSB und der PDAG an Dritte (§ 11 Abs. 1 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vaka begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Möglichkeit zur (Teil-)Veräusserung von Anteilen an den Kantonsspitalern unter Einhaltung klar definierter Schwellenwerte. Die heutige Mehrfachrolle des Kantons als Eigentümer, Finanzierer und Aufsichtsbehörde birgt Interessenkonflikte, die mit einer Entflechtung reduziert werden können.

Gleichzeitig weist die vaka darauf hin, dass grössere Beteiligungen privater Investoren zu einem Wegfall der impliziten Staatsgarantie führen könnten. Dies würde das Kreditrating der Spitäler verschlechtern. In der Folge könnten bestehende Anleihen aufgrund entsprechender Vertragsklauseln vorzeitig fällig werden und müssten zurückbezahlt oder refinanziert werden.

Aus Sicht der vaka ist daher sicherzustellen, dass die Versorgungsqualität, die langfristige finanzielle Stabilität der Institutionen sowie faire Wettbewerbsbedingungen auch im Falle einer (Teil-) Privatisierung jederzeit gewährleistet bleiben.

Frage 8: Eigentümerschaft an den Kantonsspitalern 2: Veräusserungskompetenz

Neu soll der Regierungsrat eine Veräusserung bis zu 30 % der Aktien einer Spitalaktiengesellschaft (KSA, KSB, PDAG) eigenständig beschliessen können. Eine Veräusserung von mehr als 30 % der Aktien bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Der Beschluss des Grossen Rats zur Veräusserung von mindestens 50 % der Aktien unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Veräusserungskompetenz des Regierungsrats und des Grossen Rats sowie betreffend die fakultative Volksabstimmung (§ 11 Abs. 1^{bis} SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Frage 9: Verträge zwischen Kanton und Spitälern

Der Vertragsschluss zwischen Kanton und Listenspitälern ist faktisch nur noch für die Erbringung und Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zwingend notwendig. Ein Verweis darauf in § 17b Abs. 4 SpiG ist überflüssig. Die Verträge zwischen Kanton und Spitälern sollen nicht mehr zwingend Regelungen über die Zahlungsmodalitäten des Kantonsanteils oder dem Controlling enthalten müssen, da diese anderenorts bereits geregelt sind. Bei Bedarf soll ein Vertragsschluss, namentlich für Massnahmen gemäss § 8 SpiG, weiterhin möglich sein.

§ 17 SpiG soll entsprechend neu ausgestaltet werden und die Verweise auf den Vertrag gemäss § 17 SpiG sollen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.6 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit diesen Änderungen (§§ 17, 17b Abs. 4 und 20 Abs. 1 Satz 2 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vaka unterstützt die angestrebte Flexibilisierung der Vertragsgestaltung, sofern sie nicht zu zusätzlichen Auflagen führt.

Frage 10: Intermediäre Leistungen (IML)

Die intermediären Leistungen (IML) sollen neu nicht mehr von den GWL unterschieden und neu gemäss der Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) vom 11. November 2020 (SAR 331.217) vergütet werden. § 17a SpiG soll aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.7 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von § 17a SpiG und der Zusammenführung von IML und GWL einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Einordnung der intermediären Leistungen (IML) als Unterkategorie der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sowie deren Regelung auf Verordnungsstufe wird grundsätzlich begrüsst. Entscheidend ist jedoch, dass dadurch kein zusätzlicher Aufwand für Dokumentation und Nachweispflichten entsteht. Zudem ist aus Sicht der vaka sicherzustellen, dass die entsprechende Verordnung (GWL) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Frage 11: Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)

Der Regierungsrat soll die Kriterien und das Verfahren zur Festlegung und Abgeltung von GWL in der GWLV regeln können. § 17b Abs. 3 SpiG soll entsprechend um die Verordnungskompetenz des Regierungsrats ergänzt werden (vgl. Kapitel 3.8 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit dieser Änderung (§ 17b Abs. 3 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Zuge der zunehmenden Ambulantisierung der Gesundheitsversorgung stellen sich Fragen zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im ambulanten Bereich sowie bei Pflegeinstitutionen. Vor allem in unterversorgten Bereichen sollten auch ambulante Angebote durch den Kanton unterstützt werden können. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Abgeltung von GWL ausschliesslich im Spitalgesetz geregelt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer, die keine Spitäler sind, weiterhin nicht direkt für GWL entschädigt werden können.

Dies zeigt sich exemplarisch bei der Reorganisation der ärztlichen Notfallversorgung. Auch dort werden gemeinwirtschaftliche Leistungen ausserhalb des stationären Bereichs erbracht, deren Finanzierung sachgerecht geregelt werden muss.

Frage 12: Leistungsauftragscontrolling und weitere Aspekte des Leistungscontrollings

Das Spitalgesetz soll neu das Leistungsauftragscontrolling durch das zuständige Departement ausdrücklich vorsehen. Zusätzlich zum Leistungsauftragscontrolling soll es dem Kanton möglich sein, weitere Kontrollaufgaben zu erfüllen (vgl. Kapitel 3.9.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend das Leistungsauftragscontrolling und die weiteren Aspekte des Leistungscontrollings (§ 20 Abs. 2 und 3 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die geplante Erweiterung des Controllings ist aus Sicht der vaka unnötig und führt zu einem erheblichen Mehraufwand für Leistungserbringer und Kanton. Die Spitalleistungen werden bereits heute durch die Krankenversicherer detailliert geprüft. Diese haben über Jahre hinweg ein differenziertes und technisch ausgereiftes Kontrollsystem – teilweise unter Einbezug von KI-gestützten Analysen – aufgebaut und etabliert.

Der Kanton verfügt weder über die entsprechenden Ressourcen noch über die bestehenden Systeme, um eine gleichwertige Rechnungs- und Leistungskontrolle effizient umzusetzen. Die vorgeschlagene Ausweitung des Controllings wäre daher nur mit einem erheblichen Ausbau der administrativen Strukturen realisierbar.

Doppelspurigkeiten gegenüber den Krankenversicherern sind weder sachgerecht noch wirtschaftlich. Sofern der Kanton zusätzliche Auswertungen benötigt, kann er die erforderlichen Daten bei den Versicherern oder deren Organisationen beziehen.

Die vaka fordert daher, das Controlling auf risikobasierte und langfristig angelegte Kontrollzyklen zu beschränken, auf eine redundante Berichterstattung gegenüber Kanton und Versicherern zu verzichten sowie die Datenzugriffsrechte des Kantons klar und restriktiv zu regeln.

Frage 13: Datenbearbeitung und Auskunftspflicht

Das Spitalgesetz soll dem zuständigen Departement die Befugnis erteilen, insbesondere betriebs- und patientenbezogene Daten der Spitäler zu bearbeiten, soweit dies zum Vollzug des Krankenversicherungsrechts und des Spitalgesetzes erforderlich ist. Weiter soll das Departement befugt sein, im Rahmen der Prüfung der Leistungsabrechnung Daten des Einwohnerregisters zu verwenden. Schliesslich soll die bereits geltende Auskunftspflicht der Spitäler präzisiert werden (vgl. Kapitel 3.9.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung betreffend die Datenbearbeitung und Auskunftspflicht (§ 21 SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen

keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vaka lehnt die vorgesehene Ausweitung der kantonalen Auskunfts- und Datenbearbeitungsrechte entschieden ab. Die geplanten Eingriffe in betriebliche, vertragliche und personenbezogene Daten verletzen Datenschutz, Berufsgeheimnis und unternehmerische Selbstständigkeit.

Stattdessen fordert die vaka eine enge Begrenzung der Auskunftspflichten auf tatsächlich relevante Fälle. Zudem soll der Kanton im Controlling mit den Krankenkassen kooperieren, anstatt parallele Kontrollstrukturen aufzubauen. Weiter verlangt die vaka klare gesetzliche Grundlagen sowie den Verzicht auf weitergehende Verordnungskompetenzen.

Frage 14: Übergangsfrist für das Einholen ausstehender Bewilligungen

Das Spitalgesetz soll eine zweijährige Übergangsfrist für das Einholen der Bewilligung gemäss den erweiterten Bewilligungsvoraussetzungen (§ 8a Abs. 2 SpiG) sowie der Bewilligung je Standort eines Spitals (§ 8b Abs. 1 SpiG) vorsehen (vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der zweijährigen Übergangsfrist (§ 29b SpiG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 15: Aufzuhebende Bestimmungen 1: Begriff "stationäre Grundversorgung"

Der Begriff "stationäre Grundversorgung" (§ 2 Abs. 2 SpiG) wird nicht mehr in der Spitalgesetzgebung verwendet und soll deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von § 2 Abs. 2 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 16: Aufzuhebende Bestimmungen 2: Tarifstruktur Rehabilitation

§ 8 Abs. 4 SpiG sieht vor, dass der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife im Bereich Rehabilitation das Prinzip "gleicher Preis für gleiche Leistung" anwendet. Mit Einführung des nationalen ST Reha Tarifs in diesem Bereich wird die Bestimmung im Spitalgesetz obsolet (vgl. Kapitel 3.10.2 Anhörungsbericht). § 8 Abs. 4 SpiG soll deshalb aufgehoben werden.

Sind Sie mit der Aufhebung von § 8 Abs. 4 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen

- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 17: Aufzuhebende Bestimmungen 3: Umwandlungsnormen

Im Mai 2003 stimmte das Aargauer Stimmvolk der Umwandlung der damaligen Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Baden und Psychiatrische Dienste in Aktiengesellschaften zu. Im November 2003 wurde die Rechtsformänderung vollzogen und die drei Aktiengesellschaften Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG gegründet. Damit werden §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 SpiG betreffend die Durchführung der Umwandlung und Gründung der Aktiengesellschaften überflüssig und sollen aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

[Text]

Frage 18: Aufzuhebende Bestimmungen 4 und weitere Anpassung: Übertragungen und Finanzierungshilfen

§§ 14a, 14 b, 14c, 14d, 14e und 14f SpiG regeln zurzeit bereits erfolgte oder mittlerweile andernorts geregelte Sachverhalte und sollen deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 14a bis 14f SpiG und der entsprechenden Anpassung in § 23 Abs. 1 lit. a SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 19: Aufzuhebende Bestimmungen 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 26, 27 und 29a SpiG enthalten Übergangsbestimmungen, die auf mittlerweile ausser Kraft getretene Bestimmungen verweisen, und sollen deshalb aufgehoben werden (vgl. Kapitel 3.10.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Aufhebung von §§ 26, 27 und 29a SpiG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Schlussbemerkungen:

Die vaka lehnt die Vorlage in ihrer aktuellen Form entschieden ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Kanton angesichts der anstehenden Versorgungsprobleme prioritär Bürokratie und Aufsicht ausbaut, während die Förderung der integrierten Versorgung in den Hintergrund tritt.

Die vorgesehenen Massnahmen sind aus Sicht der vaka unverhältnismässig und nicht erforderlich. Sie erschweren eine effiziente und patientenorientierte Versorgung, anstatt diese zu stärken.

Statt zusätzlicher Regulierung braucht es:

- gezielte und wirksame Massnahmen zur Verbesserung der Versorgung,
- eine Stärkung der Eigenverantwortung der Leistungserbringer,
- keine weiteren Melde- und Bewilligungspflichten ohne klar ausgewiesenen Nutzen,
- konsequenten Datenschutz und die Vermeidung von Doppelkontrollen,
- gesetzgeberisches Augenmass und eine klare Orientierung an der Versorgungspraxis.